

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1977 Ausgegeben Karlsruhe, den 15. März 1977 Nr. 2

Inhalt	Seite
1. Grundordnung der Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1976	10
2. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau	11
3. Beitrag zur Studentenschaft im Sommersemester 1977...	16
4. Ordnung für die Gesamthochschulgremien	16

Betr.: Grundordnung der Universität Karlsruhe in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1976
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/1976)

Es wird darauf hingewiesen, daß § 21 Abs. 5 der Grundordnung
in der Neufassung vom 5. Mai 1976 nicht gilt, weil die Landes-
regierung dieser Bestimmung noch nicht zugestimmt hat. Das Kul-
tusministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 18.1.1977
(H 6004/94) die Universität aufgefordert, einen entsprechenden
Hinweis in den Amtlichen Bekanntmachungen aufzunehmen.

Karlsruhe, den 10. März 1977

Der Rektor:
gez. Draheim

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 19. Januar 1977 H 1563/37

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 18. Januar 1977 H 1563/37 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 109

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester; hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit nicht enthalten.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zum Studiengang endet gemäß § 53 Abs. 3 HSchG, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät auf Grund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Abschnitten. An den Prüfungen des ersten Abschnittes soll der Student unmittelbar nach dem zweiten Semester teilnehmen. Die Prüfungen des zweiten Abschnittes soll der Student im Anschluß an das vierte Semester abgelegt haben. Hat der Student den ersten Abschnitt nicht spätestens im Anschluß an das dritte Semester abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat (§ 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG). Sind etwaige Wiederholungen des ersten Abschnittes nicht spätestens im Anschluß an das vierte Semester abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls. Hat der Kandidat die Diplom-Vor-Prüfung endgültig nicht bestanden, endet die Zulassung zum Studiengang.

In § 4 (2) wird ergänzt:

, deren Dauer etwa drei Stunden beträgt.

§ 4 (3) wird geändert:

In Satz 1: ... von einem Prüfer je Fach ...

In Satz 3: ... von einem Beisitzer ...

§ 4 (4) wird geändert in:

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Auf begründeten Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

In mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit in der Diplom-Vorprüfung, in den Wahlfächern der Diplom-Hauptprüfung sowie bei mündlichen Nachprüfungen gem. § 12 (3) je Kandidat und Fach in der Regel etwa 30 Minuten, in den Hauptfächern der Diplom-Hauptprüfung in der Regel etwa 60 Minuten.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungskommissionen, deren Mitglieder von der Fakultätsversammlung gewählt werden, setzen sich wie folgt zusammen:

3 Universitätslehrer, die als solche Beamte sind,

1 Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne,

1 Student, der in der Fachrichtung Maschinenbau immatrikuliert ist.

§ 5 (3) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungskommissionen wählen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Universitätslehrer und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen.

§ 5 wird ergänzt um:

(8) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom-Prüfung im Fach Maschinenbau oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer wird vom Prüfer bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einen anderen Beisitzer bestellen.

§ 8 (1) bis (4) wird ersetzt durch:

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Maschinenbau an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung der nach Ziffer (1) bis (3) anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer.

§ 9 (2), Satz d) wird ersetzt durch:

d) der Prüfungsanspruch für den ersten Abschnitt nach § 3 (4) erloschen ist.

In § 10 (1) wird geändert:

Höhere Mathematik III zugehörige Übungen

§ 11 (2), Satz 2 und 3 wird gestrichen

In § 11 (3) wird geändert:

Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:
Höhere Mathematik III

In § 12 (2) wird nach den Noten eingefügt:

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch sind die Notenziffern 0,7; 4,3 und 5,3 ausgeschlossen. Die Zwischennoten sind bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen, sie erscheinen jedoch nicht im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung.

In § 12 (4) wird geändert:

Höhere Mathematik III 2,5

In § 12 (5) wird geändert:

bei einem Durchschnitt über 3,5—4,0 ausreichend

In § 12 (6) wird geändert:

4,0 statt 4,3

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

Nicht bestandene Prüfungen des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung dürfen nur einmal, und zwar an dem nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 14 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Prüfungsfächern des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer die Prüfungskommission Stellung zu nehmen hat. Eine zweite Wiederholung soll nur empfohlen werden, wenn der Notendurchschnitt aller übrigen, bestandenen Fächer 3,75 oder besser ist. Über den Antrag entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission der Rektor.

In § 15 (3) wird Satz 2 gestrichen, stattdessen wird Absatz (4) hinzugefügt:

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungssekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

In § 16 wird Absatz (3) hinzugefügt:

(3) Zwischen folgenden Studienrichtungen kann gewählt werden:
Allgemeiner Maschinenbau
Theoretischer Maschinenbau
Kerntechnik

§ 17 wird ergänzt um (4):

(4) Der Kandidat kann gemäß § 65 (2) Satz 3 HSchG zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang länger als ein Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zum zweiten Abschnitt der Diplom-Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

§ 18 (2) bis (4) wird ersetzt durch:

(2) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Studienrichtung Maschinenbau bestanden hat, wird angerechnet. Die Prüfungskommission kann dabei zur Auflage machen, Prüfungen in den Fächern nach § 11 nachzuholen, wenn diese in der Diplom-Vorprüfung nicht enthalten waren.

(3) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer.

In § 20 wird ersetzt:

Die Bezeichnung „bei Vertiefung in Technischer Mechanik“ durch „in der Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau“.

In § 21 (1) Abs. 1 wird geändert:

Mathematische Methoden der Festigkeitslehre oder der Schwingungslehre oder der Strömungslehre oder der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.

In § 21 (1) wird ersetzt:

Die Bezeichnung „Studiengang mit Vertiefung in Technischer Mechanik“ durch „Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau“, die Bezeichnung „Vertiefung in Kerntechnik“ durch „Studienrichtung Kerntechnik“.

In § 21 (1) Abs. 2 wird abgeändert:

Zwei der Vorlesungen „Mathematische Methoden ...“ bzw. „Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik“ (Somit in dieser Studienrichtung drei der vier Vorlesungen „Mathematische Methoden ...“ bzw. „Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik“).

§ 21 (2) erhält folgende Fassung:

Der Studierende wählt zwei Hauptfächer. Als Hauptfach kann in der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ eines der Themengebiete der Anlage 1 gewählt werden. Auf begründeten Antrag kann eines der beiden Hauptfächer auch in einer anderen Fakultät gewählt werden, insbesondere in der Fakultät für Chemieingenieurwesen, sofern dieses Fach im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Hauptfächern entspricht. Bei der Studienrichtung „Theoretischer Maschinenbau“ sollen beide Hauptfächer vorwiegend aus den Fächern Nr. 6, 7, 10, 13, 14 der Anlage 1 gewählt werden. Bei der Studienrichtung „Kerntechnik“ ist mindestens das erste Hauptfach kerntechnischen Fächern (vorwiegend die Fächer Nr. 2, 3, 8, 14 der Anlage 1) zu entnehmen. Ein Hauptfach umfaßt mindestens sechs Semester-Wochenstunden. Die Auswahl eines jeden Kandidaten bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission und der Vertreter der beiden gewählten Fächer.

§ 21 (3) wird nach Satz 1 ergänzt um:

Die Wahlfächer werden aus den Themengebieten der Anlage 1 gewählt. Auf begründeten Antrag können die Wahlfächer auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern diese Fächer in Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Wahlfächern entsprechen.
Bisheriger Satz 2 wird Satz 4.

§ 24 (5) wird geändert in:

Die Frist von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie kann ausnahmsweise und mit Zustimmung der Prüfungskommission bereits bei Aufgabenstellung auf sechs Monate verlängert werden, wenn das Thema oder der besondere experimentelle Aufwand dies erfordert. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn der Student die Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist nicht zu vertreten hat.

In § 25 (1) wird ergänzt:

Den zweiten und dritten Gutachter bestellt die Prüfungskommission.

In § 27 wird ersetzt:

Die Bezeichnung „Vertiefung in Technischer Mechanik“ durch „Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau“, die Bezeichnung „Vertiefung in Kerntechnik“ durch „Studienrichtung Kerntechnik“.

In § 27 wird geändert:

Bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend. Der Satz „Der Notendurchschnitt ... vermerkt“ wird gestrichen.

§ 29 (1) wird geändert in:

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einzelner Prüfungsfächer ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer die Prüfungskommission Stellung zu nehmen hat. Über den Antrag entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission der Rektor.

In § 31 (2) wird ersetzt:

„Fakultät“ durch „Universität“.

Neu: § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 33 „Übergangsbestimmungen“ wird geändert in § 34:

(1) Die geänderte Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft. Die geänderten Bestimmungen über die Vorlesung Höhere Mathematik IV der §§ 10 (1), 11 (3), 12 (4), 21 (1) Abs. 1 und 2 gelten erstmalig für Studenten, die im WS 1976/77 ihr erstes bis drittes Fachsemester begonnen haben. Die geänderten Bestimmungen über Zwischennoten der §§ 12 (2), (5), (6), 27 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen §§ 3 (1), 3 (2) und 17 (4) gelten für Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangszeit von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester. Für diejenigen Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Prüfungsordnung im fünften und sechsten Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für die Studenten, die sich im siebenten Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.

Anlage 1 zur Diplom-Prüfungsordnung Maschinenbau:

Von der Fakultät Maschinenbau derzeit angebotene Hauptfächer:

- 1 Fördertechnik
- 2 Physikalische Grundlagen der Reaktortechnik
- 3 Kernverfahrenstechnik
- 4 Kolbenmaschinen
- 5 Maschinenkonstruktionslehre und Kraftfahrzeugbau
- 6 Technische Mechanik (Schwingungslehre; Festigkeitslehre)
- 7 Meß- und Regelungstechnik
- 8 Reaktortechnik
- 9 Rechneranwendung im Maschinenbau
- 10 Strömungslehre
- 11 Strömungsmaschinen
- 12 Thermische Strömungsmaschinen
- 13 Technische Thermodynamik
- 14 Werkstoffkunde
- 15 Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik

Karlsruhe, den 10. März 1977

Der Rektor:
gez. Draheim